

JUGENDORDNUNG

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Sportjugend des Kreissportbundes Warendorf e.V. (nachfolgend Sportjugend genannt) sind die Jugendabteilungen aller dem Kreissportbund angeschlossenen Vereine sowie deren gewählte Vertreter. Die Sportjugend vertritt Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 2 AUFGABEN

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- Kinder- und Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Internationale Jugendarbeit
- Jugenderholung

Kinder- und Jugendsportentwicklung

- Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege
- Zusammenarbeit Sportverein – Schule
- Kinder- und Jugendbildung

§ 3 ORGANE

Organe der Sportjugend sind

- der Jugendtag
- der Jugendvorstand

§ 4 JUGENDTAG

- a) Der Jugendtag ist das höchste Organ der Sportjugend und kann ordentlich oder außerordentlich sein.
- b) Er besteht aus den benannten Vertretern und Vertreterinnen der angeschlossenen Vereinsjugenden. Jeder Mitgliedsverein mit Jugendabteilung hat eine Stimme.
- c) Aufgabe des Jugendtages ist:
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - Festlegung der Schwerpunkte für die Tätigkeit der Jugendarbeit und des Jugendvorstands der Sportjugend
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Wahl des Jugendvorstands
- d) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt und wird vom Jugendvorstand spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich einberufen.

- e) Jeder ordentlich einberufene Jugendtag ist beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte, der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen, nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- g) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn es erforderlich ist und ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen oder wenn $\frac{1}{4}$ aller angeschlossenen Vereinsjugenden es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

§ 5 JUGENDVORSTAND

- a) Der Jugendvorstand besteht aus
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem Stellvertreter/ in
 - der / dem Beisitzer/ in
 - der / dem Jugendsprecher bzw. der / dem J-Team-Vertreter /-in
 - der / dem hauptberuflichen Mitarbeiter/-in

Mindestens ein Mitglied des Jugendvorstands soll zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein.

- b) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins im Kreissportbund Warendorf e.V. ist.
- c) Der Jugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Der Vorsitzende / die Vorsitzende ist Präsidiumsmitglied des Kreissportbundes Warendorf e.V.
- e) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Kreissportbund Warendorf e.V. und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Warendorf e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- g) der/die Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.

§ 6 JUGENDSORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Jugendtag der Sportjugend des Kreissportbundes Warendorf e.V. am 03.03.2016 in Ahlen beschlossen.